

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

§ 33 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sieht eine Ermächtigung zum Erlass einer/von Rechtsverordnung(en) vor, soweit den Ländern Bestimmungs- und Entscheidungsbefugnisse im WPG eingeräumt werden.

Da zum Zeitpunkt der Einreichung der Kleinen Anfrage zum selben Thema Ende vergangenen Jahres auf Drucksache 8/2774 das Gesetzgebungsverfahren des Bundes noch nicht abgeschlossen war, konnte die Landesregierung nur eingeschränkt Auskunft geben. Ich reiche die Kleine Anfrage nun erneut mit einigen Ergänzungen ein.

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze [Wärmeplanungsgesetz (WPG)] in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieser Bundesgesetzgebung werden die Länder verpflichtet, entsprechende Landesgesetze zu ändern oder zu ergänzen, etwa in Form der Verabschiedung eines Landeswärmeplanungsgesetzes, um die Festlegungen dieses Bundesgesetzes umzusetzen.

1. Wie ist der Zeitplan für die Landesgesetzgebung zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze?
 - a) Plant die Landesregierung, die Umsetzung des WPG durch die Verabschiedung eines eigenständigen Landesgesetzes zur Wärmeplanung vorzunehmen?
 - b) Wird die Gesetzgebung zur Umsetzung der Verpflichtungen des WPG Bestandteil des Landesklimaschutzgesetzes sein?
 - c) In welchem Landesgesetz soll sich die neue bundesgesetzliche Regelung sonst niederschlagen?

Die Landesregierung beabsichtigt, im laufenden Jahr die (Rechtsverordnungs-)Ermächtigung(en) des Bundesgesetzes zu nutzen. Die Entscheidungsprozesse innerhalb der Landesregierung sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Innerhalb dieses Entscheidungsprozesses wird auch mit abzuwägen sein, ob diese Regelungen unmittelbar oder – nachdem diese zunächst als gesonderte Rechtsverordnung erlassen werden – sodann in das Klimaschutzgesetz des Landes übernommen werden sollen.

2. Die §§ 23, 24 und 25 des Entwurfes eines Wärmeplanungsgesetzes regeln die Rolle der planungsverantwortlichen Stelle zum Beschluss und zur Kontrolle der Wärmepläne. Dabei ist eine „planungsverantwortliche Stelle“ der nach Landesrecht für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 (Wärmeplanung und Wärmepläne) dieses Gesetzes verantwortliche Rechtsträger. Die planungsverantwortliche Stelle kann beispielsweise zentral beim Land selbst oder auch dezentral bei den Landkreisen angesiedelt sein.
Wann plant die Landesregierung zu entscheiden, wo die planungsverantwortliche Stelle angesiedelt sein wird?
 - a) Welche Stellen kommen aus Sicht der Landesregierung als entsprechende Rechtsträger grundsätzlich infrage?
 - b) Falls bereits eine Entscheidung zur Benennung eines entsprechenden Rechtsträgers getroffen wurde, wo wird die planungsverantwortliche Stelle angesiedelt werden?
 - c) Wie werden die planungsverantwortlichen Stellen finanziert?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung beabsichtigt, im laufenden Jahr die (Rechtsverordnungs-)Ermächtigung(en) des Bundesgesetzes zu nutzen und innerhalb dieses Prozesses auch die inhaltlichen Entscheidungen abzuschließen. Die öffentliche Diskussion zum WPG hat bundesweit die Städte und Gemeinden als erwartete Adressaten der Planung benannt. Dies berücksichtigt auch die Landesregierung in ihren Überlegungen. Die Entscheidungsprozesse innerhalb der Landesregierung sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

3. Für die Umsetzung der Wärmeplanung durch die Länder sind 500 Millionen Euro an Bundesmitteln vorgesehen.
Über welchen Mechanismus und in welcher Höhe wird der Anteil, der für Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen ist, vom Land jeweils an die Kreise oder Kommunen weitergeleitet?
Wie groß ist der Anteil für Mecklenburg-Vorpommern?

Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 500 Millionen Euro entfällt auf Mecklenburg-Vorpommern ein Anteil von 9,4 Millionen Euro für den fünfjährigen Gesamtzeitraum. Zu allem Weitergehenden sind die Entscheidungsprozesse innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

4. Plant das Land Mecklenburg-Vorpommern, eine zentrale Anlaufstelle für Kommunen zu schaffen, die bei der Wärmeplanung Beratung und Unterstützung benötigen [ähnlich wie das Kompetenzzentrum Wärmewende der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) in Baden-Württemberg]?
 - a) Welcher personelle Mehrbedarf ergibt sich aus der Schaffung eines entsprechenden Angebotes?
 - b) Aus welchen Mitteln plant die Landesregierung, entsprechende Angebote zu finanzieren?
 - c) Wie plant das Land Mecklenburg-Vorpommern, in diesem Kontext den durch den Landtag beschlossenen Änderungsantrag zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Nachtragshaushalt 2023¹ umzusetzen, insbesondere eine „bedarfsgerechte Personalausstattung für die Beratung zur Umsetzung der (kommunalen) Wärmewende“ der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA) zu schaffen?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Entscheidungsprozesse innerhalb der Landesregierung zur Umsetzung des WPG sind noch nicht abgeschlossen. Insofern kann ein möglicher personeller Mehrbedarf einer zentralen Anlaufstelle nicht geschätzt werden. Vergleiche mit anderen Beratungsstellen sind nicht zwingend zielführend, da die jeweiligen Rahmenbedingungen in den Bundesländern unterschiedlich sind.

¹ https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/55609/gesetz_ueber_die_feststellung_eines_nachtrags_zum_haushalt_des_haushaltsjahres_2023_nachtragshaushaltsgesetz_2023.pdf

5. Rechnet die Landesregierung bei der Umsetzung des WPG in Mecklenburg-Vorpommern mit Kosten, die nicht über die Bund-Land-Konnexität abgedeckt werden können?
Wenn ja, wofür und in welcher Höhe?

Im Rahmen von Gesprächen, insbesondere mit der Wemag AG, im vergangenen Jahr und deren Erfahrungen mit der Unterstützung verschiedener Kommunen bei der Antragstellung im Bund für Förderungen zur Erstellung einer Wärmeplanung ergaben sich erste grobe Kostenansätze. Diese deuten darauf hin, dass die bundesseitigen Finanzhilfen etwa die Hälfte der Aufwände, die mit der Wärmeplanung verbunden sind, abdecken.

6. Das Land könnte nach § 14 des Entwurfes eines Wärmeplanungsgesetzes eine zentrale Eignungsprüfung für Wasserstoffnetze durchführen. Da die meisten Kommunen sowohl fernab vom Wasserstoffkernnetz als auch fernab von dezentralen Elektrolyseuren liegen, könnte das Land diesen Kommunen mitteilen, dass ein Wasserstoffkernnetz als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist. Dadurch müssten die Kommunen die Eignungsprüfung nicht einzeln durchführen, was eine Arbeitserleichterung bedeutet und für Klarheit sorgt.
Plant das Land eine solche zentrale Eignungsprüfung für alle Kommunen?
- a) Falls ja, bis wann werden die Kommunen über einen Zeitplan hierzu informiert?
- b) Falls noch nicht entschieden, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung beabsichtigt, im laufenden Jahr die (Rechtsverordnungs-)Ermächtigung(en) des Bundesgesetzes zu nutzen und innerhalb dieses Prozesses auch die inhaltlichen Entscheidungen zu treffen. Die Entscheidungsprozesse innerhalb der Landesregierung sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

Die derzeitige Planung zur Errichtung eines Wasserstoffnetzes in Deutschland kann in zwei Stufen eingeteilt werden: „Wasserstoffkernnetz“ [§ 28r Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)] und „Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff“ (inklusive Finanzierung Kernnetz).

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern sieht in diesem Zusammenhang den Wärmebereich aktuell, insbesondere aufgrund der hohen zu substituierenden Energiemengen, nicht als vorrangiges Anwendungsfeld von Wasserstoff. Hier sind zunächst Lösungen wie Umweltwärme (Wärmepumpen, oberflächennahe Geothermie, Solarthermie), Biomasse (Verbrennung), Abwärme und Power-to-Heat („Tauchsieder-Prinzip“) verstärkt umzusetzen. Wasserstoff kann bei Bedarf bzw. bei Verfügbarkeit mittel- bis langfristig ergänzen.

Wasserstoff kann zudem indirekt einen Beitrag zur Wärmeversorgung leisten, nämlich während seiner Produktion. Gängige Elektrolyseure setzen meist 60 bis 75 Prozent der eingesetzten elektrischen Energie in Wasserstoff um. Der Rest wird größtenteils als Abwärme abgegeben. Diese kann beispielsweise in Nahwärmenetzen genutzt werden und erhöht somit die Gesamteffizienz eines Elektrolyseurs. Bei Elektrolyse-Projekten sollte daher immer auch die Abwärmenutzung berücksichtigt werden.

7. Eines der wichtigsten Ziele des WPG ist es, den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern Planungssicherheit zu der Frage zu bieten, ob sie zukünftig die Möglichkeit bekommen werden, sich an ein neues oder zukünftig erweitertes Wärmenetz anzuschließen. Es wäre denkbar, dass die Landesregierung ein Online-Portal² einrichtet, über welches die Kommunen die Bürgerinnen und Bürger zum Status der jeweiligen Wärmenetzplanungen auf dem Laufenden halten. Was sind nach Einschätzung der Landesregierung die wichtigsten Funktionen einer Software oder einer Website, um die Kommunikation der Kommunen mit den Bürgerinnen und Bürgern zum Status der kommunalen Wärmeplanung darzustellen?

Die Landesregierung beabsichtigt, im laufenden Jahr die (Rechtsverordnungs-)Ermächtigung(en) des Bundesgesetzes zu nutzen und innerhalb dieses Prozesses auch die inhaltlichen Entscheidungen zu treffen. Die Entscheidungsprozesse innerhalb der Landesregierung sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

² Wärmekataster der Stadt Hamburg: <https://geoportal-hamburg.de/waermekataster/#>
Zukünftig werden dort auch die konkreten Fernwärme-Ausbaupläne einsehbar sein, siehe <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/18158258/2024-02-06-bukea-waermewende/>

8. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. fordert eine „kostenlose Bereitstellung von landesweit einheitlicher Software“ für kommunale Klimaschutzaufgaben³.
Zu welchen Themen der Wärmewende war die Landesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. seit deren Veröffentlichung des Positionspapiers (KLIMASCHUTZ, KLIMAFOLGENANPASSUNG UND WÄRMEPLANUNG) am 21. September 2023 im Gespräch?

Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung hat mit dem zuständigen Referenten des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. über die notwendigen Inhalte einer künftigen Rechtsverordnung bzw. gesetzlichen Umsetzung des Landes zur Ausführung des WPG und zu Anregungen des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. für eine solche Rechtsverordnung bzw. gesetzliche Umsetzung des Landes gesprochen. Fragen der Wärmewende sind auch im Rahmen eines Gesprächs mit dem zuständigen Referenten des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Vertreterinnen und Vertretern der AG Klimaschutzmanager des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. thematisiert worden.

Mit dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurden seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Gespräche im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Landesklimaschutzgesetzes geführt. Im Fokus standen der Klimaschutz allgemein, Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte und die klimaneutrale Verwaltung.

9. Wie plant die Landesregierung, Stadtwerke dabei zu unterstützen, klimaneutrale Wärmequellen zu erschließen und Wärmenetze zu bauen oder auszubauen, wenn diese Schwierigkeiten bei der Finanzierung haben?

Die Klimaschutzförderrichtlinien (EFRE VI) bieten auch im Bereich der Wärmeversorgung Fördermöglichkeiten, Bundesmittel sind allerdings immer vorrangig zu nutzen. Ob und in welcher Höhe Förderungen bewilligt werden können, bedarf stets einer Einzelfallprüfung. Zusätzliche Finanzierungsinstrumente können nicht angeboten werden.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist eine Förderung des Ausbaus von Wärmenetzen nur dann möglich, insoweit sie unmittelbar der Anbindung von Gewerbeunternehmen an das Netz dient, z. B. bei der Einbindung eines GI/GE in ein Wärmenetz. Auch nur die dafür erforderlichen Ausgaben sind förderfähig.

³ <https://www.stgt-mv.de/static/STGT/Inhalte/Andere%20Inhalte/Publikationen/Positionspapiere/Positionspapier%2016.pdf>

10. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer haben ein großes Interesse daran, sich schnellstmöglich an ein klimafreundliches Wärmenetz mit langfristig gesicherter und vergleichsweise günstiger Wärmeversorgung anzuschließen, auch weil sie dadurch geringere Investitionskosten haben, als wenn sie selbst für eine eigene klimaneutrale Wärmequelle sorgen müssten. Einzelne Stadtwerke scheuen allerdings neben den hohen Investitionen auch die Anstrengung und das Risiko des Baus oder Ausbaus von Wärmenetzen inklusive klimaneutraler Wärmequellen.
Wie plant die Landesregierung, diese Stadtwerke zu motivieren?

Die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Stadtwerke spielen dabei eine zentrale Rolle.

Stadtwerke können durch finanzielle Unterstützung, Beratung, Netzwerkbildung, gesetzliche Rahmenbedingungen, Technologieförderung und Kapazitätsaufbau unterstützt werden.